

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 51

Artikel: Das neue Kavallerie-Reglement in Frankreich und die politischen
Parteien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bereits passirt hatten. Sonst ist das ja eben die Waffengattung, welche ihre oft sehr wichtigen Arbeiten meist ohne Geräusch und Aufsehen, aber deshalb nicht weniger gut zu vollführen weiß.

Der Verwaltungstruppen und ihrer Einrichtungen und Leistungen gedachten wir am Ruhetage. In's Gebiet der Verpflegung gehören auch die in ziemlicher Zahl hinter ihrem Korps nachdampfenden Fahrküchen. Diese Einrichtung mag eine ganz gute sein, so lange es im Krieg noch recht ruhig und anständig zugeht, wenn aber die Geschichte anfängt, etwas durcheinander zu kommen, dann dürften gar oftmals weder die Küchen noch die Truppen, welche aus ihnen essen sollten, zu beneiden sein. Auf keinen Fall soll die Infanterie es bedauern, daß sie mit dieser Neuerung nicht beglückt wurde.

Ueber den Sanitätsdienst hörte man befriedigende Urtheile; in den Feldlazarethen und bei den Ambulancen sei alles zweckmäßig eingerichtet gewesen; das Beste von all' dem hieher gehörigen aber war der stets gute Gesundheitsstand bei den Truppen.

Ein neues, wenn auch kleines, aber doch wichtiges Glied in der Gesamtorganisation darf nicht unerwähnt bleiben, die Feldpolizei, bestehend aus einer Anzahl (wir wissen nicht genau wie viel) zürcherischer Kantonspolizisten unter dem Kommando eines Polizeileutnants. Das sichere und ruhige Auftreten dieser neu und schmuß uniformirten „Feldgendarmen“ befriedigte allgemein, erleichterte ihnen unzweifelhaft die Durchführung ihrer Aufgabe und ließ auf Geschick und Takt bei der Leitung schließen.

So kann ein Ueberblick des Ganzen und ein näheres Anschauen der einzelnen Theile einem die Ueberzeugung beibringen, daß ein zum Mindesten sehr brauchbares und leistungsfähiges Truppenmaterial den höheren Führern der VI. Division in die Hand gegeben war und bei den letzteren selber sind unbestreitbar Erfahrung, Kenntnisse und reger Eifer in reichem Maße zu finden, und wo nun mögen die hauptsächlichsten Veranlassungen der nach kompetentestem Ausspruche vorgekommenen „vielen Fehler“ stecken? Dieses hier näher zu sondiren, wäre ein in mehrfacher Richtung allzu gewagtes Unternehmen für den Berichterstatter der „Militärzeitung“. Es ist und bleibt jedoch ein klares Erkennen dessen, was nicht richtig war, der bedeutungsvollste Schritt zum Bessermachen. Bei den vielfach zu Tage getretenen und wohl weiter noch kommenden Beurtheilungen dieser Divisionsübung sollte es indessen nicht schwer sein, auf dem Wege der Selbstschau zur erforderlichen Erkenntniß zu gelangen. Und wollte irgend Einer das versuchen, so möge er ja nicht vergessen, den Befehlsdienst mit in Betracht zu ziehen, ein Kapitel, in welchem uns Schweizer Offiziere im Allgemeinen noch viel zu lernen übrig bleibt. Gründliche Dienstkenntnisse bilden dessen Fundament, verleihen Einsicht und Selbstvertrauen und befähigen einen, den militärischen Willen in klarster und bestimmtester

Weise kund zu thun. Wo gut befohlen wird, aber nur da, ist auch gut gehorcht. Unerläßlich in einer so vielgliedrigen Organisation wie schon die Armeedivision sie aufweist, ist volles ungetrübtes Einverständnis unter den dem Oberkommando nächststehenden Befehlsstellen; unentwegtes Zusammenwirken, voraus immer den Hauptzweck, die gemeinsame Aufgabe im Auge behalten und selbstverständlich nur da befehlen, wo es einem gebührt. Auf's Sorgfältigste sollte vermieden werden, dem Unterkommandierenden in seine Befehlskompetenz hinüber zu greifen, man würde ihn hiedurch vor dessen eigenen Untergebenen bloßstellen, man entzöge ihm die Gelegenheit Eifer, Dienstkenntniß und eigene Einsicht zu bekunden, man rauble ihm das jedem Truppenführer unentbehrliche Selbstvertrauen, und indem man sich mit Untergeordnetem befassen würde, entzöge man sich selber seiner eigenen höheren Aufgabe. Ein strammer und korrekter Befehlsdienst erleichtert in hohem Maße die sonst manchmal gerade auch bei uns nur schwer begriffene Subordination. Wenn aber ein Befehl käme, der demjenigen, welcher ihn erhält, nicht munden würde, mit dem er nicht einverstanden wäre und meinte, es selber besser zu verstehen, und er würde seinen Unwillen darüber laut und lamentabel vor den Truppen kundgeben, so wäre das nicht mehr Subordination, es wäre eine in verderblichster Weise rückwirkende Indisziplin. Der bestimmte militärische Befehl, wenn er recht sein will, kann nur Eines im Gefolge haben: den präzisesten Vollzug und gerade die geschickte Durchführung eines Befehles, mit dem man grundsätzlich nicht einverstanden wäre, ist eine der schönsten Gelegenheiten, militärische Befähigung nachzuweisen.

Doch es möchte Zeit sein zu schließen. Alles in Betracht gezogen, dürfen wir uns unstreitig auch bei diesem Divisionszusammenzuge vielfach zu Tage getretener und nachgewiesener Fortschritte im schweizerischen Wehrwesen aufrichtig freuen. Es sei uns das ein Sporn unermüdet fortzuarbeiten, um nach und nach all' das erkannte noch Fehlerhafte zu beseitigen, stets dem Vollkommeneren zustrebend, und indem jeder der Mitbetheiligten nach besten Kräften das Seine beizutragen sucht. Dies war auch der Standpunkt, auf dem der Schreiber vorstehenden Berichtes sich bei dessen Abfassung befunden. Möge er allseitig in diesem Sinne aufgefaßt werden.

R. B.

Das neue Kavallerie-Reglement in Frankreich und die politischen Parteien.

In keinem anderen Staate finden wir durch die ganze Gesellschaft einen so schroffen Gegensatz, in welchem die verschiedenen Klassen der gebildeten Bevölkerung einander gegenüberstehen als in Frankreich und dies macht sich heute auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar. Jeder Akt staatlicher Thätigkeit steht unter dem Einfluß der politischen Parteistellung der mitwirkenden Persönlichkeiten und da sind es denn im Wesentlichen die zwei Stand-

punkte, ob Jemand Republikaner ist oder nicht. Bei den ersteren kommt die Färbung etwas weniger in Betracht, nur wird die Frage sein, ob derselbe Anhänger Gambetta's ist und etwa geneigt sein würde, der Anwartschaft desselben auf den Präsidendenstuhl zu huldigen oder die Heerfolge verweigern würde; bei den letzteren hält es ziemlich gleich, ob Jemand Legitimist, Bonapartist, Orleansist ist.

Ist es so außerhalb der Armee, so ist dies auch der Fall nicht zum Wenigsten innerhalb derselben, und hier ganz besonders in der Kavallerie. Die französische Kavallerie theilt mit der Artillerie und dem Generalstab den Vorzug, sein Offizierkorps aus den abligen Kreisen zusammengesetzt zu sehen, es sind, wenn auch weniger als in vielen anderen Ländern, doch immerhin mehr Abliche in den Reihen seines Offizierkorps als in der Infanterie und nicht mit Unrecht bezüchtigt man die Kreise des Kavallerie-Offizierkorps der Huldigung monarchischer Ideen. Zur Freude der Gegenpartei nahm man erst in der jüngsten Zeit den Kavallerie-Offizieren ein Mittel, napoleonische Reminiscenzen wach zu erhalten, nämlich den vielfach mit dem kaiserlichen Adler geschmückten Degen und gab ihnen dafür den einfachen Säbel. Diese beiden entgegengesetzten Strömungen sind nun in letzter Zeit bei Herausgabe des neuen Kavallerie-Reglements vom 31. Mai 1882 in auffallender Weise auf einander gestoßen.

Die französische Kavallerie war mit dem alten Reglement, Ordonnanz vom 6. Dezember 1829, in den Feldzug 1870 gezogen; eine Umarbeitung nach zeitgemäßen Prinzipien unterbrach der Ausbruch des Krieges. Trotz vielseitig bewiesener Tapferkeit unterlag die französische Kavallerie, sie war den Aufgaben des Krieges nicht gewachsen, ihre Ausbildung war eine unzeitgemäße gewesen. Nach dem Kriege arbeitete man rastlos an der Reorganisation der Reiterwaffe und wahrlich sie ist heute eine andere geworden nach jeder Richtung hin. Das Reglement stellte Oberst Hottte mit einer Redaktionskommission wesentlich nach österreichischen Prinzipien auf und am 17. Juli 1876 übergab es der Kriegsminister der Armee. Allein in diesem ersten Reglement fehlte die Behandlung der größeren Kavalleriekörper, welche Ergänzung dem General Marquis de Gallifet übertragen wurde. Die meist nach deutschem Muster gereifte Frucht ist das Reglement vom 31. Mai 1882, eine Ergänzung des ersten, das ganz und unversehrt stehen blieb. Nun wäre aber wohl anzunehmen, daß beide Theile damit zufrieden sein könnten, da ja jeder Redaktionskommission ihr Recht gewahrt blieb; dem ist aber nicht so.

Es entspinnt sich in neuester Zeit eine ganz gewaltige Journalfehde zwischen den beiden Parteien; wir können derselben nicht näher folgen, so viel Interesse dieser Streit in fachwissenschaftlicher Hinsicht auch bietet, es genüge anzuführen, daß die eine Partei der anderen vorwirft, eine Gesellschaft von körperlich und geistig gleich unfähigen Leuten zu sein, die

meistens nur verstanden hätten, einige unnütze Zirkusstücke und werthlose Evolutionen und Paraden aufzuführen, vom Selbsterhaltungstrieb angespornt Feind allen Fortschrittes auf taktischem Gebiet und der Entwicklung der Waffe. Die andere Partei bezeichnet dagegen ihre Widersacher als ehrgeizige Streber, welche ohne weiteres Interesse um die Wohlfahrt Frankreichs und das Material der Kavallerie nur den eigenen Vortheil im Auge hätten.

Der Vertreter dieser letzteren Partei ist vornehmlich der General du Barrail, der in einem langen, „un vétéran“ unterzeichneten Artikel die neuere Richtung des Fortschritts, wie er in General Gallifet und seinem Reglement vertreten ist, bekämpft und sich namentlich auch in einem abschweifenden Ausfall über das Bestreben der soldatischen Jugend-erziehung ausläßt. General Gallifet braucht keineswegs das Licht zu scheuen, denn seine Reformbestrebungen sind richtig geleitete und gesunde; wie der General bei Sedan unerbittlich mit seinen Schaaren auf den Feind einstürmte, so führt er auch hier den Kampf mit der Feder. Er gibt frei in dem Streit zu, daß sein Reglement auf den gleichen deutschen Bestimmungen basire, während die gegnerische Partei das Reglement von 1876 als original-französisch aufstellt, da die Oesterreicher in ihrem Reglement lediglich die französischen Taktiker der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausgebeutet hätten.

So dreht sich dieser Federkrieg in immer heftigere Bahnen und läßt einen tiefen Einblick in die politische Spaltung der Kavalleriewaffe thun! Eines vermeiden beide Parteien zu ihrem Ruhme; sie berühren mit keiner Silbe die begangenen Fehler ihres nationalen Unglückes 1870; oder ob dies wohl ein Zug der Eigenliebe ist, welche an dasselbe nicht erinnert werden mag? Sr.

Friedrich der Große als Feldherr von Theod. v. Bernhardi. 2 Bände gr. 8°. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn, 1881. Preis Fr. 28.

Seit bald zwei Dezennien ist die militärische Literatur zu einer förmlichen Ueberschwemmung geworden, als ob man mit der Quantität die Qualität ersetzen wollte. Die zahllosen Repetitionen, Paraphrasen, Phrasen und unfruchtbaren Zukunftsspekulationen, die Unzahl kaum geborener und glücklicherweise schnellstens wieder vergessener Autoren erfüllen uns mit Mißtrauen gegen die sogenannten „neuen“ Bücher. —

Mit um so größerer Satisfaction begrüßt man daher Leistungen von bleibendem Werth, wie sie uns der bewährte Verfasser obigen Werkes darbietet.

Bernhardi zeigt uns, gestützt auf so vollständige Quellen-Forschung, wie sie bis jetzt vorliegt, die Feldherrnkunst Friedrich's des Großen, nachgewiesen an den Operationen des gesamten siebenjährigen Krieges.

Die Fundamental-Gesetze der Kriegskunst sind ewige, ganz gleichmäßig erkannt und angewandt